

Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises

Nr.SN071M/24
(Ifd. Nr. / Jahr)

Ort, Datum: Weimar, 18.10.2024

1. Ausführung der Prüfung im Auftrag (Anschrift)

Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt SG
Bauordnung, Frau Sabine Trajkovits
Heinrich-Zille-Straße 5
04668 Grimma

Gemäß Auftragschreiben vom:
07.06.2024
Aktenzeichen:
630/2023-1914/Tra

2. Bauherr

Name, Vorname / Firma: Stadt Brandis, vertr. durch Herrn Bürgermeister Arno Jesse
Straße, Hausnummer: Markt 3
PLZ: 04821
Ort: Brandis

3. Vorhaben

genaue Bezeichnung des Vorhabens:

Erweiterungsneubau Oberschule mit einer Ausgabeküche; Brandis

Als Grundlage der Bewertung wird die Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016, zuletzt geändert am 01. März 2024, herangezogen.

Gemäß § 2 (3) SächsBO wird das Gebäude klassifiziert und in die
○ Gebäudeklasse 5
eingeorordnet.

Weiterhin ist das Gebäude gemäß § 2 (4) SächsBO Punkt 3 (*Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude, Garagen sowie Gebäude für Fahrradabstellplätze*), Punkt 6 (*Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind*), Punkt 13 (*Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen*) als

○ Sonderbau
Zu klassifizieren.

Die Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle (Stadtverwaltung Brandis, Fachbereich Bau und Ordnung, Frau Kerstin Quandt; Markt 1-3 in 04821 Brandis) liegt vor. Die gegebenen Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.

Eine hinreichende Löschwasserversorgung wird aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Anlagen unter Bezug auf die Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle als gesichert angesehen.

4. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil: Brandis
Straße, Hausnummer: Poststraße 20
Gemarkung, Flur, Flurstücknummer: 145/4;145/11;145/13

5. Entwurfsverfasser

Firma: S&P Sahlmann Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH Leipzig
Name, Vorname: Stieler-Fröhlich, Anja
Telefon:
Straße, Hausnummer: Rathenaustraße 19
PLZ: 04179
Ort: Leipzig

6. Ersteller des Brandschutznachweises

Firma: S&P Sahlmann Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH Leipzig
Name, Vorname: Heumann, Nils
Telefon:
Straße, Hausnummer: Rathenaustraße 19
PLZ: 04179
Ort: Leipzig

7. Geprüfte Unterlagen

- Brandschutzkonzept vom 09.02.2024

8. Eingesehene Unterlagen

- Brandschutzkonzept vom 09.02.2024 umfasst 45 Seiten und 3 Anlagen (Posteingang am 12.06.2024 3-fach in Papier; Eingang PDF per E-Mail am 12.07.2024)

- Anlage 1: Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten umfasst 8 Seiten
- Anlage 2: Löschwassernachweis umfasst 3 Seiten
- Anlage 3: graphisches Brandschutzkonzept

Übersichtsplan	M 1:500	Datum:09.02.2024	Plan-Nr.: BSP_4_EOB_LP_00_01
Grundriss Erdgeschoss	M 1:200	Datum:09.02.2024	Plan-Nr.: BSP_4_EOB_GR_00_01
Grundriss 1.Obergeschoss	M 1:200	Datum:09.02.2024	Plan-Nr.: BSP_4_EOB_GR_01_01
Grundriss 2.OG / Dachaufsicht	M 1:200	Datum:09.02.2024	Plan-Nr.: BSP_4_EOB_GR_02_01
Grundriss Dachaufsicht	M 1:200	Datum:09.02.2024	Plan-Nr.: BSP_4_EOB_GR_DA_01
Schnitte A-A;B-B;C-C	M 1:100	Datum:09.02.2024	Plan-Nr.: BSP_4_EOB_SN_AC_00

- Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle vom 15.10.2024 umfasst 1 Seite (Eingang per E-Mail am 15.10.2024)

9. Maßgebliche Vorschriften:

- Sächsische Bauordnung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert am 01. März 2024
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005, zuletzt geändert am 05. Dezember 2023
- Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung vom 02. September 2004, zuletzt geändert am 12. April 2021/16. Juli 2024
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie – SächsSchulbauR) als Anlage 7 zur o.g. VwVSächsBO

PDF - VORABZUG

10. Prüfbemerkungen:

1. Das Brandschutzkonzept vom 09.02.2024 ist vollständig umzusetzen.
2. Die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes sowie des Prüfberichtes sind in die Genehmigungs- und Ausführungsplanung einzuarbeiten.
3. Bei dem geprüften Konzept handelt es sich die Erweiterung / den Umbau einer bestehenden baulichen Anlage.
Die Einschätzung der sach- und fachgerechten Ausführung des baulichen Bestandes (und weiterer Gebäude(teile) / Geschosse) ist nicht Gegenstand der Prüfung und erfolgt ausschließlich in den Punkten, welche das Konzept zur Erweiterung / zum Umbau berühren.
Die bauordnungsrechtliche Konforme Planung, Genehmigung und Umsetzung des Bestandes wird vorausgesetzt.

Zusätzlich/ insbesondere sind folgende Maßnahmen erforderlich:

4. **Vor Baubeginn ist aufgrund der Überbauung von Grundstücksgrenzen (entsprechend Auftragsschreiben Flurstücke 145/4, 145/11 und 145/13) sowie der Unterschreitung des Mindestabstandes von 2,50 m zur östlichen Grundstücksgrenze ohne Herstellung einer Gebäudeabschlusswand die baurechtliche Sicherung (vgl. Baulasteintragung oder Grundstückszusammenlegung) nachzuweisen / sicherzustellen.**
5. Alle neu zu errichtenden tragenden und aussteifenden Bauteile sind in der Qualität feuerbeständig – R(EI)90 – auszubilden.
6. Das Gebäude ist durch innere Brandwände (Achsen 17.2 und N--1) DIN 4102 Teil 3 in der Qualität feuerbeständig und erhöht mechanisch belastbar REI 90 (F 90 A + M) in Brandabschnitte zu unterteilen.
 - a. Neue Brandwände sind mind. 0,30 m über Dach zu führen.
 - b. Brennbare Bauteile dürfen über die Achse der Brandwand nicht hinweggeführt werden.
 - c. Alle Öffnungen in der Brandwand (**siehe insbesondere Türen in Brandwänden im Bereich „Schüler-Cafe“**) sind mit bauaufsichtlich zugelassenen/geprüften feuerbeständigen Bauteilen (EI 90) zu verschließen.
 - d. **Brandwände sind im Bereich von inneren Gebäudeecken (vgl. Brandwand Achse 19 und Brandwand Achse N-1, hier zumindest bis zu den Außenecken des Bauabschnitt 2) mind. 5,0 m öffnungslos feuerbeständig über diese hinwegzuführen.**
7. Die Fahrschachttüren des Aufzuges im Erweiterungsbau sind dem vorliegenden Brandschutzkonzept folgend feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszubilden. Da entsprechend ausgebildete Fahrschachttüren nicht als geprüftes Türelement vorliegen, ist **die geplante Detailausführung vor Umsetzungsbeginn darzustellen und zur Prüfung vorzulegen.**
8. **Der „Flur 3“ im Erdgeschoss im Bereich des „Mehrzweckraumes“ ist als notwendiger Flur gemäß § 36 SächsBO auszubilden.**
9. **Für alle Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen sind mind. 2 unabhängige, ständig nutzbare Flucht- und Rettungswege sicherzustellen.**
 - a. Dazu ist für die Räume „Lehrerzimmer“ im Obergeschoss und „Schulleitung + Besprechung“, „Sekretariat“, „stellv. Schulleitung“ und „Arztzimmer“ im Erdgeschoss jeweils mit mindestens ein ständig zugängliches und durch die Feuerwehr erreichbares Fenster mit einer lichten Öffnung von mindestens 0,90 x 1,20 m und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante umzusetzen.
 - b. Zum Anleitern erforderlichen Flächen sind in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr auszubilden, zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.

10. Türen im Verlauf der Fluchtwege (Notausgangstüren) müssen:
 - a. nach ASR A 1.3 mit hinterleuchteten (batteriegepufferten) Fluchtwegsymbolen gekennzeichnet sein,
 - b. **eine Breite von mind. 1,20 m im Lichten, für Unterrichtsräume mind. 0,90 m im Lichten, aufweisen,**
 - c. **und (zumindest die Zugänge zu den notwendigen Treppenträumen sowie die Ausgänge ins Freie) in Fluchtrichtung aufschlagen**
 - d. so gestaltet sein, dass sie jederzeit von jedermann ohne Hilfsmittel von Innen in Fluchtrichtung in voller Breite geöffnet werden können (vgl. Panikfunktion gemäß DIN EN 179 / DIN EN 1125, Blindschloss).
 - e. **Die Türen innerhalb der notwendigen Flure sind nichtabschließbar (vgl. Blindzylinder) auszurüsten.**
 - f. **In der mobilen Trennwand zwischen „Mensa“ und „Mehrzweckraum“ ist eine (schwellenlose) Schlupftür vorzusehen.** Alternativ kann ein unmittelbarer Not-Ausgang aus dem Mehrzweckraum ins Freie realisiert werden.
11. Die Außentreppenanlage(n) ist vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) auszubilden.
 - a. Die witterungsunabhängige Nutzbarkeit und die hinreichende Beleuchtung der Außentreppe(n) sind sicherzustellen.
 - b. Die Zugangstüren zur Außentreppe sind als Fluchttüren auszubilden.
 - c. **Die lichte (nutzbare) Breite der Außentreppenanlage einschließlich der Zugangstüren muss mind. 1,20 m betragen.**
12. Das Objekt ist dem vorliegenden Brandschutzkonzept folgend mit einer automatischen Brandmeldeanlage (Kategorie 3 – Schutz der Flucht- und Rettungswege) gemäß DIN 14675 und DIN VDE 0833 auszurüsten.
 - a. Sie ist mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern (Handdruckmelder in den Fluchtwegbereichen) auszurüsten.
 - b. Ein Brandalarm muss die unverzügliche Alarmierung aller Personen im Gebäude bewirken, eine Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr ist erforderlich.
 - c. Die Auslösekriterien sind zur Vermeidung von Fehlalarmen in Abhängigkeit von der Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten durch den Fachplaner der Anlage festzulegen.
 - a. Die Ausführungsplanung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage ist nachweislich mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
 - b. Die Lage der Feuerwehrperipherie (vgl. FAT, FBF usw.) ist vor der Ausführung mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
 - c. Es sind Laufkarten für die Feuerwehr zu erstellen und vor der Fertigstellung mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
13. Das Objekt ist mit einer Hausalarmierung entsprechend Punkt IX SächsSchulbauR auszurüsten, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann.
 - a. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können.
 - b. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können.
 - c. Eine Sicherstellung der Hausalarmanlage über die vorgesehen Brandmeldeanlage ist möglich und sinnvoll.

14. Das Objekt ist entsprechend Punkt 4.12 des Brandschutzkonzeptes (zumindest in notwendigen Treppenträumen, notwendigen Fluren, fensterlosen Aufenthaltsräumen **sowie im „Mehrzweckraum“ / der „Mensa“ einschließlich Flur 3“**) mit einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage entsprechend der anerkannten Regeln der Technik auszurüsten.
15. Alle Installationsdurchführungen durch Decken und Wände, an die brandschutztechnische Anforderungen bestehen, sind in der Qualität des durchdrungenen Bauteiles herzustellen.
16. Die haustechnischen Leitungen sind nach Leitungsanlagenrichtlinie (LAR – in der aktuell gültigen Fassung) zu planen und auszuführen.
17. Die Lüftungsanlagen und die Lüftungszentrale sind nach der Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie (M-LüAR – in der aktuell gültigen Fassung) bzw. DIN 18017 (bei Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster in Wohnungen) zu planen und auszuführen.
18. Die bestehenden haustechnischen Installationen (**im Bereich BA 1 und BA 2**) sind durch ein Fachunternehmen auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie/ Lüftungsanlagenrichtlinie hin zu überprüfen, gegebenenfalls unzureichende Schottungsmaßnahmen sind fachgerecht zu ergänzen. **Hierüber ist nach Abschluss der Arbeiten eine vollständige Dokumentation/Bestätigung zur Kontrolle und fachgerechten Umsetzung vorzulegen.**
19. Die Photovoltaikanlage ist entsprechend VDE 0100-7-712 auszubilden, d.h.
 - a. an (mindestens) einer für die Feuerwehr sicher zugänglichen Stelle ist ein Gleichstrom-Freischaltstelle (DC-Schalter) vor dem Wechselrichter einzubauen.
 - b. Die Anordnung der Sicherheitseinrichtungen ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und im Feuerwehrplan festzuhalten.
 - c. Photovoltaikanlagen dürfen die Funktion von Rauchabzugsgeräten/-öffnungen und Blitzschutzanlagen nicht negativ beeinflussen.
20. Die Zufahrt zum Objekt sowie die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück und die Zugänglichkeit zum Gebäude ist gemäß der aktuellen Fassung der „Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sowie in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzdienststelle auszubilden und (gemäß DIN 4066) zu kennzeichnen.

Folgende organisatorischen Maßnahmen sind erforderlich:

21. Die für den Brandschutz während der Bauzeit erforderlichen Maßnahmen sind durch die Bauleitung umzusetzen (vgl. hierzu z.B. / u.a. „VdS-Richtlinie 2021; 2016-06 – Baustellen - Unverbindlicher Leitfaden für ein umfassendes Schutzkonzept“).
22. Die Sicherstellung/ Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig zu gewährleisten. Die Flächen/ Zufahrten sind entsprechend DIN 14090 dauerhaft zu kennzeichnen.
23. Ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen/anzupassen und bis zur abschließenden Fertigstellung der Feuerwehr zu übergeben sowie an geeigneter Stelle jederzeit verfügbar im Objekt aufzubewahren.
24. Für das Objekt ist in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096 zu erarbeiten und an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen.
 - a. **Insbesondere sind in diesem Rahmen alle erforderlichen Maßnahmen / ein Konzept zur Evakuierung des Gebäudes (insbesondere Verbringen von Personen mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit aus einer Nutzungseinheit) plausibel zu beschreiben / verbindlich festzulegen.**
25. Die (sicherheitsrelevanten) technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß der Herstellerangaben wiederkehrend zu überprüfen.

26. Brandschutztechnisch relevante Änderungen / vom geprüften Brandschutzkonzept / Brandschutznachweis abweichende Ausführungen sind durch den Konzeptersteller vor Ausführung zu bewerten und im Rahmen einer Tektur/ Aktualisierung der Brandschutzplanung (mind. 3-fach in Papierform) zur Prüfung vorzulegen.

27. Spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung sind:

- a. die Verwendbarkeitsnachweise und -zertifikate nach §§ 17 – 25 SächsBO sowie die entsprechenden Übereinstimmungs- und Leistungserklärungen für die eingesetzten Bauprodukte, Bauarten und Bausätze mit Anforderungen an den Brandschutz,
- b. der Nachweis der A bzw. B1 - Klassifikation der Dämmungen, der Verkleidungen, Fußböden und Unterdecken,
- c. die Fachunternehmererklärungen für die Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen (Erklärung der ausführenden Firma gegenüber dem Auftraggeber mit der sie die fachgerechte Ausführung nach Verwendbarkeitsnachweis bestätigt),
- d. die Bescheinigung der Übereinstimmung der Installationen von Leitungsanlagen und Lüftungsanlagen mit der MLAR bzw. MLÜAR durch die Errichter,
- e. der Nachweis der Abstimmung der Pläne/Unterlagen und Brandschutzeinrichtungen mit der zuständigen Feuerwehr vorzulegen.

28. Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit

- a. der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtungen,
- b. der Hausalarmanlage gemäß Punkt IX SächsSchulBauR,
- c. der Brandfallsteuerung des Aufzuges,
- d. der Sicherheitsbeleuchtung inkl. der Notausgangsbeleuchtung / der be-/hinterleuchteten Piktogramme,
- e. der Sicherheitsstromversorgung (so erforderlich) sowie
- f. der Lüftungsanlage inkl. der Brandschutzklappen (falls vorhanden)

sind zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß SächsTechPrüfVO zu bescheinigen.

29. Die folgenden Anlagen sind durch Sachkundige auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen:

- a. der Öffnungen zur Rauchableitung im notwendigen Treppenraum und im Bereich der notwendigen Flure,
- b. Feuer- und/oder Rauchschutztüren (incl. Feststellvorrichtungen),
- c. der elektrischen Verriegelungssysteme in Rettungswegen (sofern vorhanden)
- d. der Blitzschutzanlage,
- e. der tragbaren Feuerlöscher

30. Die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise, Funktionsbestätigungen und Sachverständigenabnahmen sind von der verantwortlichen Bauleitung baubegleitend zusammenzustellen und im Rahmen des abschließenden Bauüberwachungstermins vollständig an den Prüfingenieur in 1-facher Papierform zu übergeben.
31. Durch den Prüfingenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept vom 09.02.2024 sowie den Prüfbemerkungen unter Punkt 10 gemäß SächsBO § 81 (2) zu bescheinigen.
32. Dazu muss der Bauherr den Prüfingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt informieren (Anfragen an termin@sv-muellerberg.de), um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung / bzw. vor Beginn des technischen Ausbaus sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.

PDF - VORABZUG

33. Stellungnahme zu den beantragten Abweichungen / Erleichterungen von der SächsBO / SächsSchulBauR

1. Abweichung von § 27 (1) SächsBO – Tragende Wände, Stützen

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein. Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt;

2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

→ Im vorliegenden Fall werden die bestehenden tragenden und aussteifenden Bauteile des Bestandsgebäude als lediglich feuerhemmend eingeschätzt bzw. wurden lediglich feuerhemmend ausgeführt und sollen erhalten bleiben.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen unter Punkt 10 zugestimmt.

2. Abweichung von § 31 (1) SächsBO - Decken

Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein. Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt,

2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

→ Im vorliegenden Fall werden die bestehenden Deckenkonstruktionen seitens des Konzeptverfassers als lediglich feuerhemmend eingeschätzt bzw. wurden lediglich feuerhemmend ausgeführt und sollen erhalten bleiben.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen unter Punkt 10 zugestimmt.

3. Abweichung von § 31 (4) SächsBO – Decken

Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen und
3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

→ Im vorliegenden Fall sind im Bereich der notwendigen Flure im Erd- und Obergeschoss Deckenöffnungen vorhanden, welche erhalten bleiben sollen.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen unter Punkt 10 zugestimmt.

4. Abweichung von § 35 (3) SächsBO – Notwendige Treppenräume, Ausgänge

Grundsätzlich muss jeder notwendige Treppenraum einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Hat ein notwendiger Treppenraum keinen unmittelbaren Ausgang ins Freie, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,
3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und
4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

→ Im vorliegenden Fall erfüllt der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum (Achse 12-13 und N-D/N-C) nicht vollumfänglich (Tür zum Fachkabinett Musik sowie Wand zum angrenzenden notwendigen Flur lediglich feuerhemmend und in Winkelbeeinflussung vorhandene nichtklassifizierte Fensteröffnung zum Raum „101 WC J“) die o.g. Anforderungen.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen unter Punkt 10 zugestimmt.

34. Stellungnahme zu den nicht beantragten Abweichungen / Erleichterungen von der SächsBO / SächsSchulBauR

Hinweis: Die in der Folge aufgeführte(n) Abweichungstatbestände / Erleichterungen sind nachträglich durch den Bauherrn bzw. seinen Vertreter zu beantragen!

1. Abweichung von § 35 (6) SächsBO – Notwendige Treppenräume, Ausgänge

In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,

2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse und

3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse

haben. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

→ Im vorliegenden Fall sollen die Türen vom notwendigen Treppenraum zu den Behinderten-WC's nutzungsbedingt lediglich dichtschießend ausgeführt werden.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen unter Punkt 10 sowie unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen (Raum mit vergleichsweise geringer Brandlast und Brandentstehungsgefahr → keine Nutzung zu Lager- oder Abstell-Zwecken!) zugestimmt.

2. Abweichung von § 30 (5) SächsBO – Brandwände

Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen.

→ Im vorliegenden Fall wird die bestehende Brandwand nicht mind. 0,30 m über Dach geführt und auch nicht an eine beidseitig auskragende feuerbeständige Platte (siehe Detail auf Seite 24 des vorliegenden Brandschutzkonzeptes) geführt.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Auflagen unter Punkt 3.2 zugestimmt.

3. Abweichung von Punkt III. 3. SächsSchulBauR – Notwendige Flure

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung dürfen nicht länger als 10 m sein.

→ Im vorliegenden Fall wird die max. zulässige Stichflurlänge im südlichen Bereich des notwendigen Flures im BA 1 im Obergeschoss geringfügig überschritten.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen unter Punkt 10 sowie unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen (Brandmeldeanlage Kat. 3) zugestimmt.

4. Abweichung von § 36 (3) SächsBO – Notwendige Flure, offene Gänge
Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein.
→ Im Bereich der notwendigen Flure im Obergeschoss des BA 1 und BA 2 wird die zulässige Größe des Rauchabschnittes mit 31,57 m bzw. 34,36 m überschritten.
Der Abweichung wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen unter Punkt 10 sowie unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen (Brandmeldeanlage Kat. 3) zugestimmt.

35. Hinweise

1. Die brandschutztechnische Prüfung beruht auf den im vorliegenden Brandschutzkonzept gemachten Angaben zur Nutzung, insbesondere bzgl. des Mehrzweckraumes im Erdgeschoss (BA 3). Demzufolge wird der Mehrzweckraum ausschließlich für schulische Veranstaltungen (keine Nutzung im Sinne einer Versammlungsstätte) durch gleichzeitig nicht mehr als 200 Personen genutzt.
Bei jeglicher Änderung der Nutzung (vgl. u.a. Erhöhung der Personenzahlen, Nutzungsart o.ä.) ist das vorliegende Brandschutzkonzept zu überarbeiten / anzupassen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
2. Im Bestand vorhandene Abweichungstatbestände / Erleichterungen, welche durch die vorliegende Baumaßnahme nicht verändert / berührt werden (vgl. Überschreitung der Zulässigen Rauchabschnitte in den notwendigen Fluren BA1 und BA 2, Stichflurlängen mit mehr als 10 m, bestehende Brandwand nicht über Dach geführt), werden in der Folge nicht erneut behandelt / thematisiert. Es wird genehmigter Tatbestand zu Grunde gelegt.

11. Prüfergebnis

- Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen des Brandschutzes, soweit die unter Nummer 10 gegebenen Hinweise und Bedingungen beachtet werden und die Bauausführung nach den unter Nummer 7 und 8 aufgeführten Unterlagen erfolgt.
- Das Bauvorhaben entspricht nicht den Anforderungen zum Brandschutz.

Die Prüfung der Unterlagen / des Brandschutznachweises ist abgeschlossen/~~nicht abgeschlossen~~.

Die Überprüfung der Bauausführung zur Übereinstimmung mit dem Brandschutzkonzept sowie den Prüfbemerkungen ist ~~abgeschlossen~~/ nicht abgeschlossen, diese muss noch erfolgen und endet mit einer Bescheinigung gemäß SachsBO § 81 (2).

Dieser Prüfbericht umfasst 13 Seiten.

12. Unterschrift

Dipl.-Ing. Ulf Müllenberg
(Prüfingenieur für Brandschutz)

PDF - VORABZUG